

### **Bescheid**

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 7. Mai 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

04.11.2013 III 35.1-1.19.14-43/13

#### Zulassungsnummer:

Z-19.14-1830

#### **Antragsteller:**

Schüco International KG Karolinenstraße 1-15 33609 Bielefeld

#### Geltungsdauer

vom: 4. November 2013 bis: 7. Mai 2017

#### **Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "Schüco ADS 80 FR 30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1830 vom 7. Mai 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-1830

Seite 2 von 4 | 4. November 2013

#### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Schüco ADS 80 FR 30" genannt, und deren Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-131.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Aluminiumprofilen mit innen liegenden Brandschutzmassen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
  - Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmen-Elementen zusammengesetzt werden.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung der Scheiben vom Typ
  - "SchücoFlam 30 S" und "SchücoFlam 30 ISO S",
  - "SchücoFlam 30 C" und "SchücoFlam 30 ISO C"

nach Abschnitt 2.1.1.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben als feuerhemmendes<sup>2</sup> bzw. in einem mindestens feuerhemmenden Bauteil2 angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).
  - Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1.2 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
  - Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den auch in den Anlagen dargestellten Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Z88162.13 1.19.14-43/13

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de



## Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-1830

Seite 3 von 4 | 4. November 2013

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an Bauteile nach Abschnitt 4.3.2 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> und DIN 4102-22<sup>5</sup>, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.
  - Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Anlage 1.1 entstehen.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen gemäß Anlage 1.1 eingesetzt werden. Die Ausfüllungen dürfen als Ausfüllungs- Elemente werkseitig vorgefertigt werden.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogen Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen ≥ 90° und < 180° beträgt. Die maximale Höhe der Brandschutzverglasung für diese Ausführung beträgt 4000 mm.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf bis zu einer Höhe von 4000 mm in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden:
  - T 30-1-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" bzw.
     T 30-2-FSA "Schüco ADS 80 FR 30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1888,

jedoch ohne Seitenteile und/oder Oberteil und nur bei Innenanwendung.

- 1.2.9 Der Zulassungsgegenstand erfüllt unter Normalbedingungen<sup>6</sup> auch die Anforderungen an eine absturzsichernde Verglasung im Sinne der Kategorie A der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"<sup>7</sup> sofern die besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 3.1.4 eingehalten werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 2. Im Abschnitt 2.1.1.2 wird die Fußnote 8 wie folgt geändert:

TRAV:2003-02

Z88162.13

Das Ausgabedatum der Norm DIN EN 1279-5 wird von "2005-08" in "2010-11" geändert.

3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter
_		Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
5	DIN 4102-22:2004-11	Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten
6		
•		sicherheit wurden - entsprechend baulichen Maßgaben - für die Anwendung der
	Konstruktion unter Normalb Brandfalles, geführt.	edingungen (sog. Kaltfall), d.h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des

Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003

1.19.14-43/13



## Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-1830

Seite 4 von 4 | 4. November 2013

- 3. Im Abschnitt 3.1.3.1 wird der Verweis auf die Anlage "2.6/1" durch "2.6/9" ersetzt.
- 4. Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

#### 3.2 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631<sup>8</sup> zu ermitteln.

Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1 gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1279- $5^9$  vom Hersteller deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert  $U_{\alpha}$  des Wärmedurchgangskoeffizienten.

Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient  $\Psi$  ist nach DIN EN ISO 126318, Anhang B, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4<sup>10</sup>.

- 5. Abschnitt 3.3 wird gestrichen.
- 6. Abschnitt 4.3.1 wird wie folgt geändert:

Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>11</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>12</sup> und DIN V 4165-100<sup>13</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 und Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- 7. Abschnitt 4.4 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird die Wortgruppe ", ggf. in Verbindung mit Anlage 9.2" gestrichen.

- 8. Die Anlage 9.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die geänderte Anlage 9.1 a dieses Bescheids ersetzt.
- 9. Die Anlage 9.2 entfällt.

Maja Tiemann Beglaubigt Referatsleiterin

8	DIN EN ISO 12631:2013-01	Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden- Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
9	DIN EN 1279-5:2010-11	Glas im Bauwesen; Mehrscheiben-Isolierglas; Teil 5: Konformitätsbewertung
10	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden- Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
11	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
12	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
13	DIN V 4165:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

Z88162.13 1.19.14-43/13

Bescheid vom 4. November 2013 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1830 vom 7. Mai 2012



# Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) (Zula hergestellt hat:	assungsgegenstand)
- Baustelle bzw. Gebäude:	
<ul><li>Datum der Herstellung:</li></ul>	
Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):	
Hiermit wird bestätigt, dass	
<ul> <li>die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsie Nr.: Z-19.14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt ungekennzeichnet wurde(n) und</li> </ul>	chtlichen Zulassung f. der Bestimmungen
<ul> <li>die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprecher gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die hinterlegte Festlegungen enthält.</li> </ul>	n und erforderlich
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe a Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	an die zuständige
Brandschutzverglasung "Schüco ADS 80 FR 30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13	
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 9.1 a

Z88178.13 1.19.14-43/13